

## **Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Vierten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Berlin**

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

### 1. Anwendungsbereich

Der als Anlage dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Vierte-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

### 2. Höhe der Geldbuße

(1) Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Festlegung der konkreten Höhe der Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- b) ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt und
- c) ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

(3) In den Fällen von Verstößen gegen § 7, § 9, § 9a, § 11, § 14, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1, § 18, § 19, § 22, § 27, § 29 und § 34 der Vierten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

(4) Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist die Geldbuße angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

(5) Die Möglichkeit neben der Geldbuße gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einer Geldbuße zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Vierte-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

### 3. Zuständigkeit

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen § 7 und § 35 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nummer 7 der Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 BezVG).

### 4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Anweisung tritt am 18. Februar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anweisung vom 12. Februar 2022, die auf der Homepage des **Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei** unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/> veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

## Anlage Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die Vierte-SARS-Co-V-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 3 der Vierten-SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie folgt zu ahnden:

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Vierte-SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnV</b> | <b>Verstoß</b>  | <b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>   | <b>Bußgeldrahmen in Euro</b> |
|-----------------|--|---|--|------------------------------|
| 1               | § 2 Abs. 1 Satz 1                              | Verstoß gegen die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Abs. 2, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 14 Abs. 3 und Abs. 4, § 17 Abs. 3 Satz 6, § 28 Abs. 1, § 34 Abs. 5 Satz 2 oder § 35 Abs. 1 Satz 5 vorliegt | Jede beteiligte Person   | 100 - 500                    |
| 2               | § 4 Abs. 5                                     | Verstoß gegen die Pflicht, Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen, soweit keine Ausnahme nach Abs. 5 Satz 4 vorliegt  | Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer | 100 - 1.000                  |
| 3               | § 5 Absatz 1 Satz 1                            | Verstoß gegen die Pflicht, ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen  | Jede beteiligte Person   | 100 - 10.000                 |
| 4               | § 5 Absatz 1 Satz 1                            | Verstoß gegen die Pflicht, das individuelle Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen   | Jede beteiligte Person   | 100 - 10.000                 |
| 5               | § 5 Absatz 1 Satz 4                            | Keine Sicherstellung der Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept   | Jede beteiligte Person   | 100 - 10.000                 |

|    |  | festgelegten Schutzmaßnahmen   |  |               |
|----|--|--|--|---------------|
| 6  | § 7 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 | Verstoß gegen die Pflicht, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen   | Jede beteiligte Person   | 100 – 1.000   |
| 7  | § 7 Abs. 1 Satz 1                      | Verstoß gegen die Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt  | Jede beteiligte Person mit einem positiven Testergebnis        | 1.000 – 5.000 |
| 7a | § 7 Abs. 1. Satz 1                     | Verstoß gegen die Pflicht, sich für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests ständig abzusondern  | Jede beteiligte Person mit einem positiven Testergebnis        | 1.000 – 5.000 |
| 8  | § 7 Abs. 1 Satz 2                      | Nichteinhaltung sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests der häuslichen Absonderung für einen Zeitraum von zehn Tagen, ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests, bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt | Jede beteiligte Person mit einem positiven Schnelltestergebnis | 1.000 – 5.000 |
| 9  | § 7 Abs. 2                             | Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder  | Jede/r beteiligte/r Person                                     | 1.000 – 5.000 |

|     |                        |   |   |                |
|-----|------------------------|---|---|----------------|
|     |                        | Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft, zu begeben   |   |                |
| 10  | § 7 Abs. 2             | Verstoß gegen die Pflicht, sich für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig abzusondern   | Jede/r beteiligte/r Person  | 1.000 – 5.000  |
| 11  | § 7 Abs. 4             | Nichteinhaltung des Besuchsverbots  | Jede Person mit einem positiven Testergebnis                                  | 1.000 – 5.000  |
| 11a | § 7 Abs. 6             | Nichteinhaltung der Pflicht, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft, zu begeben ohne das eine Ausnahme nach Satz 4 bis 5 vorliegt | Jede/r beteiligte/r Person  | 1.000 – 5.000  |
| 11b | § 7 Abs. 6             | Nichteinhaltung der Pflicht, sich nach Kenntniserlangung abzusondern, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 4 und 5 vorliegt  | Jede/r beteiligte/r Person  | 1.000 – 5.000  |
| 12  | § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 | Nichtgewährleistung der Voraussetzungen der 2G-Bedingung, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Nummer 2, 3 oder 7 oder § 11 Abs. 2 Satz 3 vorliegt   | Veranstalter/in, Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 2.000 – 10.000 |
| 13  | § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 | Aufsuchen von Betrieben oder Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender, ohne zu dem in § 8 Absatz 2  | Jede beteiligte Person  | 100 - 500      |

|     |             |   |  |               |
|-----|-------------|---|--|---------------|
|     |             | Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt   |  |               |
| 13a | § 9a        | Verstoß gegen die Pflicht, als Verantwortliche oder Verantwortlicher sicherzustellen, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder § 9a Satz 2 vorliegt   | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 1.000 – 5.000 |
| 13b | § 9a        | Verstoß gegen die Pflicht als Kundin oder Kunde oder Zuschauende oder Zuschauender an Veranstaltungen teilzunehmen oder Betriebe oder Einrichtungen aufzusuchen, für die die 2G-Bedingung zuzüglich Test besteht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und ohne zusätzlich eine negative Testung nachzuweisen, soweit keine Ausnahme nach § 9a Satz 2 oder § 9 Absatz 2 vorliegt | Jede beteiligte Person                                       | 100 - 500     |
| 14  | § 10 Abs. 1 | Aufsuchen von Dienst- oder Gerichtsgebäuden des Landes Berlin als Besucherin oder Besucher, Kundin oder Kunde ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten   | Jede beteiligte Person                                       | 50 - 500      |

|    |   |   |  |                |
|----|---|---|--|----------------|
|    |   | Personenkreis zu gehören, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 vorliegt   |  |                |
| 15 | § 10 Abs. 1 Satz 4  | Nichttragen einer FFP2-Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt  | Jede beteiligte Person                                       | 100 - 500      |
| 16 | § 10 Abs. 3   | Nichttragen einer medizinischen Gesichtsmaske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt   | Jede beteiligte Person                                       | 100 - 500      |
| 17 | § 10 Abs. 4   | Betreten eines Bahnsteigs oder eines Fährterminals ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören, ohne dass eine Ausnahme nach § 37 Abs. 3 Satz 2 vorliegt   | Jede/r beteiligte/r Person                                   | 100 - 500      |
| 18 | § 12 Absatz 3 Satz 3 und § 26 Abs. 1 Satz 4, jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 5 | Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, sie vollständig zu führen, sie für die Dauer von zwei Wochen aufzubewahren oder zu speichern, sie auf Verlangen der zuständigen Behörde zugänglich zu machen, auszuhändigen oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglichen, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten oder zu löschen oder anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren, die Bescheinigung über | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 2.000 – 10.000 |

|    |             |   |   |                |
|----|-------------|---|---|----------------|
|    |             | eine Testung einzusehen, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person zu überprüfen oder sicherzustellen, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz , Absatz 3 Satz 3, vorliegt |   |                |
| 19 | § 11 Abs. 4 | Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl (im Freien), ohne dass eine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt   | Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person | 2.000 - 15.000 |
| 20 | § 11 Abs. 3 | Nichtgewährleistung der Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl (geschlossene Räume), soweit keine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt  | Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person | 2.000 - 15.000 |
| 21 | § 11 Abs. 4 | Nichtgewährleistung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln  | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.  | 100 - 2.500    |
| 22 | § 11 Abs. 5 | Teilnahme an einer privaten Veranstaltung oder privaten Zusammenkunft mit mehr als der höchstens zulässigen Personenzahl  | Jede beteiligte Person  | 500 – 1.000    |
| 23 | § 11 Abs. 6 | Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ohne Einhaltung der im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards, ohne dass eine           | Jede beteiligte Person  | 100 - 500      |

|    |                          | Ausnahme nach Satz 2 vorliegt  |  |                |
|----|--------------------------|--|--|----------------|
| 24 | § 14 Abs. 1 Satz 1       | Verstoß gegen die Pflicht, bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, einzuhalten   | Jede teilnehmende Person                                     | 100 - 500      |
| 25 | § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 | Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts oder Verstoß gegen die Pflicht, dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde vorzulegen   | Versammlung veranstaltende Person                            | 250 - 5.000    |
| 26 | § 14 Abs. 1 Satz 4       | Nichtgewährleistung der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts   | Versammlung leitende Person                                  | 500 – 5.000    |
| 27 | § 14 Abs. 3 Satz 1       | Verstoß gegen das Verbot, an einer Versammlung in geschlossen Räumen teilzunehmen ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören | Jede teilnehmende Personen                                   | 250 – 1.000    |
| 28 | (aufgehoben)             | V  |  |                |
| 29 | § 16 Abs. 1              | Verstoß gegen die Pflicht als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung zu beachten                 | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 2.000 - 10.000 |
| 30 | § 17 Abs. 2 Satz 2       | Verstoß gegen die Pflicht als Kundin oder Kunde  | Jede beteiligte Person                                       | 100 – 1.000    |



|    |                    |   |  |                |
|----|--------------------|---|--|----------------|
|    |                    | eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege eine FFP2-Maske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach § 17 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt  |  |                |
| 31 | § 17 Abs. 2 Satz 2 | Verstoß gegen die Pflicht als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt                  | Jede beteiligte Person                                       | 100 – 1.000    |
| 32 | § 17 Abs. 3 Satz 1 | Inanspruchnahme gesichtsnaher sexueller Dienstleistungen  | Jede beteiligte Person                                       | 500 – 1.000    |
| 33 | § 17 Abs. 3 Satz 2 | Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes   | Jede beteiligte Person                                       | 500 – 1.000    |
| 34 | § 17 Abs. 3 Satz 4 | Verstoß gegen die Pflicht, als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anzubieten | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 2.000 – 10.000 |
| 35 | § 17 Abs. 3 Satz 6 | Verstoß gegen die Pflicht eine FFP2-Maske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt oder gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 6 eine negative Testung verlangt wird                                      | Jede beteiligte Person                                       | 100 - 500      |

|    |  |   |  |                |
|----|--|---|--|----------------|
| 36 | § 18 Abs. 1 Satz 1                           | Aufsuchen von Gaststätten oder Kantinen ohne zu dem in § 8 Abs. 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und ohne zusätzlich eine negative Testung nachzuweisen, ohne dass eine Ausnahme nach Halbsatz 2, § 9 Abs. 2 Nummer 1 oder § 9 a Satz 2 vorliegt                   | Jede beteiligte Person                                       | 500 – 1.000    |
| 37 | § 18 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 3 | Verstoß gegen die Pflicht, als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu gewährleisten, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 4 vorliegt  | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 2.000 – 10.000 |
| 38 | § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5         | Das Verzehren von Speisen und Getränken nicht am Tisch, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 6 vorliegt   | Jede/Beteiligte Person                                       | 500 – 1.000    |
| 39 | § 18 Abs. 3 Satz 1                           | Verstoß gegen die Pflicht, als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- | Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä. | 2.000 – 10.000 |

|    |             |  |                                  |             |
|----|-------------|--|----------------------------------|-------------|
|    |             | und Infektionsstandards einzuhalten  |                                  |             |
| 40 | § 19 Abs. 1 | Teilnahme an Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren Angeboten ohne zu dem in § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören   | Jede beteiligte Person           | 500 – 1.000 |
| 41 | § 19 Abs. 2 | Anbieten von Übernachtungen als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten | Jede beteiligte Person           | 500 – 1.000 |
| 42 | § 21        | Verstoß gegen die Pflicht als Selbständige/r eine Testung durchführen zu lassen, eine Bescheinigung über eine Testung für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen zugänglich zu machen, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 und 3 oder nach § 9a Satz 2 vorliegt   | Jede/r beteiligte Selbständige/r | 500 – 1.000 |

|    |   |  |                                  |                   |
|----|---|--|----------------------------------|-------------------|
| 43 | § 29 Absatz 1                           | Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten ohne Beachtung der Vorgabe des § 11  | Jede/r Betreiberin/<br>Betreiber | 2.000 –<br>10.000 |
| 44 | § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 | Ausübung von Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ohne zu dem in § 9 Abs. 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören, ohne dass eine Ausnahme nach § 31 Abs. 4 oder § 32 Abs. 2 vorliegt | Teilnehmerin/<br>Teilnehmer      | 250 –<br>1.000    |
| 45 | § 31 Absatz 3                           | Nichteinhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzstandards der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen in einer gedeckten Sportanlage, einem Hallenbades, einem Fitness- oder Tanzstudio oder einer ähnlichen Einrichtung                      | Betreiberin/<br>Betreiber        | 2.000 –<br>10.000 |
| 46 | § 32 Absatz 1                           | Verstoß gegen das Verbot Frei- oder Strandbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu öffnen oder Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln   | Betreiberin/<br>Betreiber        | 2.000 –<br>10.000 |
| 47 | § 33 Absatz 1 Satz 1                    | Durchführung eines Wettkampfbetriebs ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes oder Nichteinhaltung der  | Betreiberin/<br>Betreiber        | 2.000 –<br>10.000 |

|    |   |   |  |                |
|----|---|---|--|----------------|
|    |   | Regeln des Nutzungs- und Hygienekonzepts oder Nichteinhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl  |  |                |
| 48 | § 33 Absatz 1 Satz 1 oder § 33 Absatz 2 | Beteiligung an Wettkampfbetrieben im Freien, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören   | Jede Person, die am Wettkampfbetrieb beteiligt ist | 500 – 1.000    |
| 49 | § 33 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Absatz 3 | Beteiligung an Wettkampfbetrieben in Innenräumen, ohne zu dem in § 9 Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 Satz 2 vorliegt; dasselbe gilt für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb im Freien, der durch den Verantwortlichen gemäß § 33 Abs. 2 unter die 2G Bedingung gestellt wurde | Jede Person, die am Wettkampfbetrieb beteiligt ist | 500 – 1.000    |
| 50 | § 34 Absatz 1 Satz 1                    | Verstoß gegen das Verbot eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen abzuhalten   | Betreiberin/<br>Betreiber                          | 2.000 – 10.000 |
| 51 | § 34 Absatz 1 Satz 1                    | Teilnahme an einer Tanzlustbarkeit  | Besucherin/<br>Besucher                            | 500 – 1.000    |
| 52 | § 34 Absatz 2 Satz 1                    | Verstoß gegen das Verbot Saunen, Thermen oder ähnlichen Einrichtungen, ohne Einhaltung der 2G-Bedingung für den Publikumsverkehr, zu öffnen   | Betreiberin/<br>Betreiber                          | 2.000 – 10.000 |
| 53 | § 34 Absatz 2 Satz 2                    | Verstoß gegen das Verbot in Saunen, Thermen oder ähnliche   | Betreiberin/ Betreibe<br>r                         | 2.000 – 10.000 |

|    |                      |   |  |                   |
|----|----------------------|---|--|-------------------|
|    |                      | Einrichtungen mehr als die nach der Fläche der Verkaufsstelle oder des Geschäftsraumes höchste zulässige Personenzahl einzulassen   |  |                   |
| 54 | § 34 Absatz 3 Satz 1 | Aufsuchen von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben ohne zu dem in § 9 Abs. 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören   | Besucherin/<br>Besucher  | 500 –<br>1.000    |
| 55 | § 34 Absatz 3 Satz 2 | Einlass von mehr als der nach der Fläche der Ausstellungs- oder Betriebsfläche höchstens zulässige Personenzahl bei Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben ohne die Vorgaben der Zutrittsteuerung zu beachten | Betreiberin/<br>Betreiber  | 2.000 –<br>10.000 |
| 56 | § 35 Absatz 1 Satz 3 | Verstoß gegen die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt   | Personal in<br>Arztpraxen und<br>anderen<br>Gesundheitseinrichtungen     | 250 –<br>1.000    |
| 57 | § 35 Absatz 1 Satz 4 | Verstoß gegen die Pflicht eine FFP2-Maske zu tragen, soweit keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt   | Patientin/Patient in<br>Krankenhäusern<br>sowie deren<br>Begleitpersonen | 250 –<br>1.000    |